

# Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Friesland vom 6. November 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2009 (Inkrafttreten am 01.05.2009).

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigen</b>	
1.1	Fotokopien, EDV-Drucke	
1.1.1	Fotokopien oder EDV-Drucke, schwarzweiß, sofern vom Kostenschuldner selbst erstellt, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05 bis 0,60 <sup>1</sup>
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,15 bis 1,20 <sup>1</sup>
1.1.1.3	im Format DIN A 2	2,00
1.1.1.4	im Format DIN A 1	4,00
1.1.1.5	im Format DIN A 0	6,00
1.1.1.6	bei größeren Formaten	10,00 bis 15,00 <sup>1</sup>
1.1.2	Fotokopien oder EDV-Drucke, schwarzweiß, von der Verwaltung hergestellt, je Seite, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.1.2.2	im Format DIN A 2	2,00
1.1.2.3	im Format DIN A 1	4,00
1.1.2.4	im Format DIN A 0	6,00
1.1.2.5	bei größeren Formaten	10,00 bis 15,00 <sup>1</sup>

1

**Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.6 und 1.1.2.5:**

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
1.2	Druckstücke aus Farbkopierern und EDV-Farbdruckern oder -Farbplottern, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,90 bis 2,00 <sup>2</sup>
1.2.2	im Format DIN A 3	2,50 bis 5,00 <sup>2</sup>
1.2.3	in größeren Formaten	4,00 bis 12,50 <sup>2</sup>
1.3	Drucke mit Offset-Druckmaschinen oder digitalen Schablonendruckern	
1.3.1	DIN A 4, schwarzweiß, einseitig oder zweiseitig bedruckt	
1.3.1.1	bis 100 Drucke je bedruckte Seite	1,50
1.3.1.2	darüber hinausgehende Anzahl, je bedruckte Seite	1,00
	Bei Farbdruck sind diese Pauschbeträge zu verdoppeln; bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden) je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 40,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 I des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	12,00 bis 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 230,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	

<sup>2</sup>

**Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3:**

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 6,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht  je angefangene halbe Arbeitsstunde:  für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	32,00
3.4	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.4.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte <sup>3</sup>	14,00
3.4.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte <sup>3</sup>	12,00
3.4.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	13,00

<sup>3</sup>

**Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2:**

Die Gebühr nach Nr. 3.4.1 oder nach Nr. 3.4.2 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

**Lfd. Nr.    Gegenstand**

3.5    Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem

Grundpreis pro Einzelthema oder Layer  
(Daten im Shape- oder Geodatabase-Format oder Coverages): 50,00

Der Grundpreis pro Einzelthema/Layer ist mit dem anhand der nachfolgenden Tabelle zu bestimmenden Vervielfältiger zu multiplizieren. Die Punktzahl des Vervielfältigers errechnet sich aus der Addition der Punktzahlen zu a) Umfang und zu b) Verarbeitung:

Typ	a) Umfang Datensätze pro Einzelthema/Layer				b) Verarbeitung		
	bis 100	101 bis 500	501 bis 1000	über 1000	Originaldaten des LK	desgl., mit Weiterverarbeitung	Weiterverarbeitung von Daten Anderer
Punktthemen	1	1,5	2	2,5	1	1,5	0,5
Linien-themen	1,5	2	2,5	3	1	1,5	0,5
Polygon-themen	2	2,5	3	3,5	1	1,5	0,5

bei 5 – 10 Einzelthemen: um bis zu 10 %  
bei 10 – 20 Einzelthemen: um bis zu 20 %  
bei mehr als 20 Einzelthemen: um bis zu 50 %

**4    Abgabe von Druckstücken**

(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens 0,20  
1,00

**5    Aufnahme von Verhandlungen**

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 24,00

**6    Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen**

6.1    Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand 12,00 bis 2.060,00

6.2    Zustimmung des Trägers der Wegebauast zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (zurzeit § 68 III TKG) 200,00

**7    Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde** 15,00 bis 40,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis 5.000 € des Bürgschaftsvertrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,00
<b>12</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	2,50
<b>13</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	13,00 bis 30,00
<b>14</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00 <sup>4</sup>
<b>15</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	

4

**Anmerkung zu lfd. Nr. 14:**

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
16	<p><b>Abgabe von Kreisplänen und –karten</b> Lichtpausen oder Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</p> <p>Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis</p>	
17	<p><b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b></p> <p>je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.</p>	13,00 bis 31,00
18	<p><b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen (insofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge geregelt), Auszüge, technische Arbeiten,</b> und zwar für</p>	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 bis 31,00
18.2	<p>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.</p>	13,00 bis 31,00
19	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr</b>	15,00
20	<p><b>Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie</b></p> <p><b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b></p>	32,00 bis 236,00 40,00 bis 320,00
21	<b>Archiv</b>	
21.1	<p>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	13,00 bis 31,00 <sup>5</sup>

<sup>5</sup>

**Anmerkung zu lfd. Nr. 21.1 bis 21.3:**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 <sup>6</sup>
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	0,50 <sup>6</sup>
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	7,50 <sup>6</sup>
21.3.2	für eine Woche	25,00 <sup>6</sup>
21.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 <sup>6</sup>
<b>22</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00 <sup>7</sup>
<b>23</b>	<b>Statistik</b> Schriftliche Auskünfte an nicht amtliche Stellen und Personen je angefangene halbe Arbeitsstunde  Daneben ggf. Kosten nach Maßgabe der Tarifnummer 1; insofern nur Vervielfältigungen oder EDV-Ausdrucke aus vorhandenen Beständen vorgenommen werden, gelangt Tarifnummer 23 nicht zur Anwendung, sondern es erfolgt lediglich eine Kostenerhebung nach Tarifnummer 1.	20,00 bis 31,00
<b>24</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	
24.1	(Amtsärztliches) Zeugnis, Gutachten oder Bescheinigung (nach Aktenlage) u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>● über die Notwendigkeit der Gewährung von Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeit/häusliche Prüfungsarbeit oder amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung/Rücktritt von der Prüfung</li> <li>● bei Dienstunfähigkeit während des Urlaubs nach der Niedersächsischen Urlaubsverordnung/ Erholungsurlaubsverordnung</li> </ul>	42,00

<sup>6</sup> **Anmerkung zu lfd. Nr. 21.1 bis 21.3:**  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

<sup>7</sup> **Anmerkung zu lfd. Nr. 22:**  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

**Lfd. Nr.    Gegenstand**

- zur Frage der Kraffahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung – Folgegutachten – ohne Untersuchung/Verlaufskontrolle
- zur Feststellung der Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung oder Mutter-/Vater-Kind-Kur nach den Beihilfavorschriften (§§ 6, 7 und 8) **ohne** Untersuchung
- über die Unbedenklichkeit für den Einsatz von Zivildienstleistenden in Einrichtungen der Drogenhilfe ohne Untersuchung nach dem Zivildienstgesetz
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- sonstige Gutachten/Zeugnisse nach Aktenlage und amtsärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind

24.2            (Amtsärztliches) Zeugnis, Gutachten oder Bescheinigung mit normalem Aufwand u.a. 68,00

- für eine Fahrlehreruntersuchung nach dem Fahrlehrergesetz
- für die Anerkennung als Sachverständiger nach dem Krafffahrzeugsachverständigengesetz
- für Steuerzwecke
- zur Sportunfähigkeit nach der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
- über die gesundheitliche Eignung als Wattführer nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen
- über die gesundheitliche Eignung als Steuerberater nach dem Steuerberatungsgesetz
- zur gesundheitlichen Eignung nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)
- zum Wiedereintrag in die Bewerberliste nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)
- zur Aufsichtsfähigkeit nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 8 Abs. 2)
- für einen Jagdschein nach dem Bundesjagdgesetz
- für die Zulassung nach dem Gesetz über die Zulassung als Markscheider
- für den Erlass der Studiengebühr nach dem Nds. Hochschulgesetz
- für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2)
- für eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 9)
- zur Frage der Kraffahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung – Folgeuntersuchung
- zur Feststellung der Notwendigkeit von Aufwendungen oder Heilmittel nach den Beihilfavorschriften (§§ 5 und 6) **mit** Untersuchung
- über die Eignung als Adoptionsbewerber nach den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAGLJÄ
- für Leistungen bei Krankheit nach dem Asylverfahrensgesetz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● der Unbedenklichkeit für den Einsatz von Zivildienstleistenden in Einrichtungen der Drogenhilfe mit Untersuchung nach dem Zivildienstgesetz</li> <li>● die Befreiung von der Sprachüberprüfung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz</li> <li>● nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (kurzes Gutachten)</li> <li>● sonstige Gutachten/Zeugnisse – normaler Aufwand –</li> <li>● Amtsärztliche Stellungnahmen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind (normaler Aufwand)</li> </ul>	
24.3	(Amtsärztliches) Zeugnis, Gutachten oder Bescheinigung mit höherem Aufwand u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>● für die persönliche Eignung nach dem Waffengesetz</li> <li>● über den Gesundheitszustand nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 10 Abs. 2)</li> <li>● für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 60 a)</li> <li>● zur Frage der Kraftfahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung – Erstuntersuchung</li> <li>● zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften (§§ 6 und 9)</li> <li>● zur Feststellung eines Dienstunfalls nach dem Beamtenversorgungsgesetz (§§ 30 ff)</li> <li>● zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz (§ 25)</li> <li>● zur Frage der Arbeitsfähigkeit nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst</li> <li>● nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe</li> <li>● nach Hausbesuch – Pflegegutachten nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe</li> <li>● sonstige Gutachten/Zeugnisse – höherer Aufwand –</li> <li>● Amtsärztliche Stellungnahmen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind (erhöhter Aufwand)</li> </ul>	129,00
24.4	Umfängliche Beratungen und schriftliche Stellungnahmen nach dem Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sofern nicht gebührenfrei	70,00
24.5	Begutachtung von Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe und dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	187,00
24.6	Psychiatrisches Gutachten nach Aktenlage nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke	42,00
24.7	Kurzes psychiatrisches Gutachten nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke	53,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
24.8	Ausführliches psychiatrisches Gutachten nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (normaler Aufwand)	101,00
24.9	Ausführliches psychiatrisches Gutachten nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (erhöhter Aufwand)	140,00
24.10	Gutachten auf Grund eines Hausbesuchs – Pflegegutachten nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke	113,00
24.11	Zahnärztliche Stellungnahme für Leistungen nach dem SGB	75,00
24.12	Zahnärztliches Gutachten für Leistungen nach den Beihilfavorschriften	160,00
24.13	Einfache Bescheinigung (z. B. HIV – Konsulatsbescheinigungen-, Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen)	17,00
24.13a	Einfache Bescheinigungen (nur für Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen) bei nachgewiesenen Härtefällen	0,00
24.14	aufwändigere Bescheinigungen	32,00